

RS Vwgh 1987/1/23 86/11/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1987

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §112 Abs1;

KFG 1967 §112 Abs2;

Rechtssatz

Es muss die dem Zweck der Ausbildung der Fahrschüler entsprechende Eignung (auch) der Lehrbehelfe gegeben sein. Ist ein Lehrbehelf in diesem Sinne als geeignet anzusehen, so ist keine gesetzliche Handhabe gegeben, die Anschaffung eines anderen Lehrbehelfes mit dem Argument, dieser sei "besser geeignet" (im Beschwerdefall ein "Druckluftbremsenmodell" anstatt Wandtafeln zur Darstellung einer Druckluftbremsanlage), zu verlangen. Der jeweilige Stand der Technik ist dabei für sich allein nicht ausschlaggebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110077.X01

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at